



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/5/5

0447

ORIGINAL: englisch

DATUM: 1. Oktober 1990

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

FÜNFTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 10. und 11. Oktober 1990

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

BEMERKUNGEN VON UNICE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt die Bemerkungen des Verbands der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas (UNICE) über die Revision des Übereinkommens wieder. Sie wurden vom Verbandsbüro am 24. September 1990 erhalten.

[Anlage folgt]

ANLAGE

REVISION DES UEBEREINKOMMENS:
BEMERKUNGEN VON UNICEAllgemeine Anmerkungen

1. Im Zusammenhang mit dieser weiteren Diskussion über die Revision des UPOV-Uebereinkommens begrüsst die UNICE die offene Einstellung der UPOV, die auch nichtamtliche Organisationen zu ihren nächsten Sitzungen im Oktober in Genf eingeladen hat.

Da die Teilnehmer an dieser Diskussion in dem Einladungsschreiben vom 25. Juli 1990 eingeladen wurden, im voraus schriftliche Stellungnahmen einzureichen, möchte die UNICE diese Gelegenheit ergreifen, um seinen Standpunkt zu einigen der Punkte im vorgeschlagenen Wortlaut des Uebereinkommens darzulegen.

2. Zunächst möchte die UNICE das Verbandsbüro zu dieser neuen liberalen und pluralistischen Vorgehensweise beglückwünschen, durch die zum ersten Mal das sogenannte Doppelschutzverbot beseitigt wurde. Durch die Streichung dieser Bestimmung hat das Verbandsbüro ein ungewöhnliches und ungerechtfertigtes Verbot im Uebereinkommen aufgehoben.
3. Gleichzeitig erkennt das Büro durch diese Streichung an, dass beide Systeme - der Sortenschutz wie das Patentrecht - ihre Rechtfertigung, Verdienste und Vorteile haben und dass beide Systeme koexistieren können und sollen, ohne dass das eine System das andere aus bestimmten Schutzbereichen des geistigen Eigentums ausschliessen muss.

Besondere Anmerkungen zum vorgeschlagenen TextArtikel 1 Ziffer vi):

Obwohl die Definition von "Sorte" im Vergleich zu früheren Entwürfen erheblich verbessert wurde, ist die UNICE nach wie vor der Meinung, dass eine solche Definition entbehrlich ist. Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die nationalen Patentgesetze und das Europäische Patentübereinkommen enthalten ebenfalls keine Definition von "Erfindung", ohne dass dies jemals Probleme verursacht hätte. Die UNICE meint, dass die Sorten die Anforderungen des vorgeschlagenen Artikels 7 erfüllen müssen, und deshalb sollten sie im Sinne dieses Artikels definiert werden.

Wenn jedoch allgemein die Auffassung besteht, dass eine solche Definition unverzichtbar ist, dann sollte die in Artikel 1 Ziffer vi) vorgeschlagene Definition wie folgt abgeändert werden (Zusätze unterstrichen, Streichungen in Klammern):

"iv) Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen innerhalb der gleichen Art, die [unabhängig davon, ob sie voll den] die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts [entspricht] erfüllt,

- durch die Merkmale definiert werden kann, die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergeben,

und

- zumindest durch eines der genannten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten [desselben botanischen Taxons] derselben Art unterschieden werden kann.

[Eine Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte benutzt werden können.]"

Der Anfang der Begriffsbestimmung ("Sorte': eine Gesamtheit von Pflanzen") ist korrekt, steht jedoch im Widerspruch zum letzten Satz, der lautet: "Eine Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile..."

Eine Sorte muss eine Gesamtheit von Pflanzen sein, weil die Definition anderenfalls keinen Sinn hat. Ein Teil einer Pflanze kann niemals eine Sorte repräsentieren.

Der Begriff Sorte existiert nicht in der Biologie. Er stammt aus dem Sortenschutzrecht, so dass eine Sorte nur eine Gesamtheit von Pflanzen sein kann, die tatsächlich die Voraussetzungen des Sortenschutzrechts erfüllt. Anderenfalls könnte jede Gesamtheit von Pflanzen unter den Begriff Sorte fallen. Die vorgeschlagene Formulierung "...unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts entspricht..." macht die Definition unklar.

Der Begriff botanisches Taxon ist unbestimmt, weil er das Reich, die Ordnung, die Unterordnung, die Familie, die Unterfamilie, die Art usw. umfasst. Es gibt klar definierte Unterschiede zwischen einer Ordnung und einer Familie. Im obigen Kontext ist der einzige geeignete Ausdruck die Art.

Wird die vorgeschlagene Definition festgehalten, dann würde jede genetisch modifizierte Pflanze automatisch unter den Begriff Sorte fallen und könnte - aufgrund der Ausnahme in Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens - nur durch ein Sortenschutzrecht geschützt werden.

Eine solche Erweiterung dieser Ausnahme ist weder wünschenswert noch gerechtfertigt.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Streichung des sogenannten Doppelschutzverbots hält die UNICE die vorgeschlagenen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 36 nicht mehr für nötig. Sie haben keinen Sinn mehr, und es wäre unlogisch, sie im gegenwärtigen Wortlaut zu behalten.

Artikel 4

Die Uebergangsperiode von 10 Jahren für neue Verbandsmitglieder erscheint sehr lang, und um früher zu einheitlichen Gesetzen zu gelangen, schlägt die UNICE vor, diese Frist von 10 Jahren auf drei Jahre zu reduzieren, so wie dies für die Staaten vorgeschlagen wird, die bereits Verbandsmitglieder sind.

Artikel 5

Die UNICE unterstützt die Streichung der überholten Gegenseitigkeitsbehandlung von Anmeldern, die nicht Angehörige des eigenen Staates sind. Die Inländerbehandlung ist eine wesentliche Verstärkung des UPOV-Uebereinkommens.

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b

Die Bestimmungen dieses Absatzes bewirken, dass die Neuheit ein sehr vages Erfordernis und von einem Vertragsstaat zum anderen nicht einheitlich ist. Deshalb schlägt die UNICE die Streichung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b vor, da er seine Bestimmungen für nicht gerechtfertigt hält.

Artikel 12 Absatz 2

Die Aufnahme der Bestimmungen in bezug auf die "im wesentlichen abgeleiteten" Sorten wird den Schutz im Sinne dieses Uebereinkommens erheblich verbessern. Demgegenüber hält die UNICE die Definition in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i) für unausgewogen und schlägt vor, am Ende von Ziffer i) die Worte "ohne im wesentlichen neue Merkmale hinzuzufügen" aufzunehmen.

Es ist möglich, ein neues Gen in eine Pflanze einzuschleusen, wobei die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte erhalten bleiben, aber auch neue wertvolle Merkmale hinzugefügt werden; diese erheben den Marktwert der neuen Sorte beträchtlich, und diese Sorte kann dann nicht mehr als eine "im wesentlichen abgeleitete" Sorte gelten.

Artikel 12 Absatz 4

Die UNICE ist über die breite Abfassung der Bestimmung über das mögliche Landwirteprivileg erstaunt. Die UNICE ist der Auffassung, dass zur Vermeidung von Missbräuchen das Landwirteprivileg einer weiteren Einschränkung bedarf, und schlägt vor, dass die Menge, die der Landwirt in seinem eigenen Betrieb benutzen darf, auf die Hälfte der Menge reduziert wird, die der Menge des ursprünglich gekauften Vermehrungsmaterial entspricht.

Artikel 36

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Artikel 1 sollte Artikel 36 als überflüssig gestrichen werden.

[Ende des Dokuments] .